

Allgemeine Einkaufsbedingungen der IMEX HandelsgesmbH

I. Geltungsbereich

Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen uns, der IMEX HandelsgesmbH, und natürlichen und juristischen Personen sowie auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte mit diesen Lieferanten, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen und -bestellungen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Für die Gültigkeit von Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen ist eine den konkreten Vertrag betreffende schriftliche Vereinbarung notwendig.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in der jeweils geltenden Fassung, welche auf unserer Website www.imex.at abgerufen werden kann.

II. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind, auch wenn sie auf Anfrage der IMEX HandelsgesmbH erstellt worden sind, unentgeltlich.

Angebote sind für den Lieferanten verbindlich und haben eine Mindestgültigkeitsdauer von 12 (zwölf) Wochen beginnend ab Angebotsdatum.

Nur schriftliche (per Post, Telefax, E-Mail oder über eine Bestellmaske auf der Website des Lieferanten) erteilte Bestellungen sind gültig. Mündliche und fernmündliche Aufträge haben nur dann Geltung, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Jeder Auftrag ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss die Auftragsnummer und das Auftragsdatum enthalten.

Langt die Bestätigung nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem Bestelltag bei der IMEX HandelsgesmbH ein, so ist diese an die Bestellung nicht mehr gebunden. Auf Abweichungen von der Bestellung ist vom Lieferanten ausdrücklich hinzuweisen. Diese werden nur nach erfolgter schriftlicher Anerkennung durch die IMEX HandelsgesmbH Vertragsbestandteil.

Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen an ein Drittunternehmen durch den Lieferanten bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der IMEX HandelsgesmbH.

III. Preise

Wenn nicht ausdrücklich in der Bestellung anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Sollte gesetzliche Mehrwertsteuer anfallen, ist diese im Preis enthalten, sofern sie nicht separat ausgewiesen oder der Preis nicht ausdrücklich als Netto-Betrag gekennzeichnet ist.

In die vereinbarten Festpreise sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten sowie öffentliche Gebühren und Spesen, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird.

Weiters wird uns der Lieferant keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen, als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber dem konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

Mangels anderer Vereinbarungen verstehen sich die Preise DDP (geliefert, verzollt, Incoterms 2020 bzw allfällige Nachfolgefassung) und inklusive sämtlicher Entladungskosten.

IV. Zahlung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der bestellungsgemäß gelieferten Liefergegenstände sowie Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ist IMEX HandelsgesmbH zum Skonto-Abzug in Höhe von 3 % berechtigt.

Rechnungen müssen Bestellnummer, Bestellposition, Warenbezeichnung, Einzelpreis sowie Nummer und Datum des Lieferscheins enthalten. Eine allfällige Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Zahlung ist fristgerecht, wenn die Anweisung an das Kreditinstitut am letzten Tag der Frist erfolgt. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen oder Leistungen und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche welcher Art auch immer.

IMEX HandelsgesmbH kann in berechtigten Fällen (zB bei beanstandeten Mängeln) einen angemessenen Teil der Zahlungen zurückbehalten.

Nachnahmesendungen, die nicht von uns verlangt sind, werden nicht eingelöst.

Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 4% pA. Die Anwendbarkeit des § 456 UGB wird ausgeschlossen.

Die Abtretung von Zahlungsansprüchen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Zahlungen unsererseits erfolgen ausschließlich an den Lieferanten. Darüber hinaus behalten wir uns eine Aufrechnung von Gegenforderungen vor. Der Lieferant ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur insoweit berechtigt, als solche rechtskräftig gerichtlich zugesprochen bzw festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

V. Eigentumsvorbehalt

Alle Formen des Eigentumsvorbehaltes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, wobei IMEX HandelsgesmbH jedenfalls berechtigt ist, die Lieferung bestimmungsgemäß zu verwenden, zu verarbeiten und weiterzuliefern. Ein gegebenenfalls wirksam vereinbarter Eigentumsvorbehalt gilt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und nur für diese.

VI. Bonitätsprüfung:

Der Lieferant erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

VII. Lieferbedingungen

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens,
Brünner Straße 241-243 GHI-Park Obj. W15, A-2301 Gerasdorf bei Wien
auch dann, wenn die Lieferung vereinbarungsgemäß an einen anderen Ort erfolgt.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Wahl des Transportmittels sowie des Transporteurs für alle Lieferungen durch IMEX HandelsgesmbH. Am Tag des Warenversandes ist uns eine Versandanzeige zuzustellen.

Die Lieferung einschließlich angemessener Verpackung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant hat auf seine Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen und für etwaige Zölle aufzukommen.

Lieferungen gelten dann als erfüllt, wenn die betroffenen Waren am vereinbarten Lieferort zum vereinbarten Lieferzeitpunkt und mit allen vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Dokumenten wie Transportdokumenten rechtmäßig in den Besitz von IMEX HandelsgesmbH übergehen. Erst in diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf IMEX HandelsgesmbH über.

Es werden unteilbare Gesamtleistungen vereinbart. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie bei Bestellung oder nachträglich mit uns schriftlich vereinbart werden.

VIII. Verpackungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm hergestellten oder bearbeiteten Waren nur in solchen Verpackungen zu versenden, die nach Art, Form und Größe umweltfreundlich sind und der Verpackungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechen.

Unabhängig davon, ob es sich bei der Verpackung um Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen handelt, erklärt sich der Lieferant bereit, diese Verpackungen nach Gebrauch kostenlos zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

IX. Lieferfristen und Termine

Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich vereinbart, Lieferfristen werden ab dem Tag der Bestellung gerechnet.

Bei früherer Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglichen vereinbarten Termin. Bei vorzeitiger Lieferung ohne Zustimmung behalten wir uns die Anlastung damit verbundener Kosten wie zB Lagerkosten vor. Voraussehbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich und unbeschadet unserer rechtlichen Ansprüche begründet mitzuteilen.

Der Lieferant steht unabhängig von seinem Verschulden für die Einhaltung des verbindlichen Liefertermins ein. Dies gilt auch im Falle höherer Gewalt, Streik, Arbeitskampf oder Quarantänemaßnahmen. Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die erforderlichen Dokumentationen (zB Versand-, Zoll-, Prüfdokumentationen) vollständig geliefert sind.

Wenn nicht anders vereinbart gilt – ohne Nachweis eines Schadens - eine Verzugsstrafe von 2 % pro angefangener Woche, höchstens aber 10 % des Rechnungsbetrages, als vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt der IMEX HandelsgesmbH vorbehalten. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Daneben steht der IMEX HandelsgesmbH das Recht auf Rücktritt vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen zu. Im Falle des Rücktritts hat der Lieferant neben der Verzugsstrafe bzw. dem Ersatz eines weitergehenden Schadens aus

dem Verzug auch jeglichen Schaden zu ersetzen, welcher IMEX HandelsgesmbH aus dem Unterbleiben der Ausführung des Vertrags erwächst.

X. Gefahrtragung

Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, geht die Gefahr stets erst dann auf IMEX HandelsgesmbH über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort (DDP – Incoterms 2020 bzw allfällige Nachfolgefassung) übergeben wird. Jede Übernahme erfolgt unter Vorbehalt.

XI. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr für die in allen Einzelheiten bestellkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung, für die gewöhnlich vorausgesetzten und zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort (DDP – Incoterms 2020 bzw allfällige Nachfolgefassung) gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen oder Leistungen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt, unbeschadet längerer vertraglicher Fristen, 24 Monate ab vereinbarungsgemäßer Übernahme der Ware. Jede berechtigte Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist.

Teillieferungen oder Teilleistungen – auch wenn diese vertraglich vereinbart waren – wirken nicht fristauslösend.

Im Falle eines Mangels bleibt es dem Ermessen der IMEX HandelsgesmbH vorbehalten, ob wir Verbesserung, Austausch der Liefergegenstände, Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt - Wandlung begehren. Verlangen wir Verbesserung oder Austausch, so hat der Lieferant die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben bzw. mangelhafte Teile der Lieferung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mangelfreie auszutauschen.

In dringenden Fällen ist IMEX HandelsgesmbH berechtigt, nach Verständigung des Lieferanten Mängel selbst ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Lieferanten zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hierdurch unsere Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden. Bei Verbesserung oder Austausch beginnt die Gewährleistungsfrist von Neuem zu laufen.

Im Falle der Inanspruchnahme aus dem Titel der Gewährleistung trifft den Lieferanten für die gesamte Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist.

Im Übrigen wird die Mängeluntersuchungs- und Mängelrügeobliegenheit abbedungen und der Lieferant verzichtet ausdrücklich bei offenen wie bei verdeckten Mängeln auf die Einrede der nicht gehörig durchgeführten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.

Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Ansprüche aus Leistungsstörungen.

Sonstige Ansprüche der IMEX HandelsgesmbH wegen Vertragsverletzung oder der Verletzung sonstiger Pflichten bleiben unberührt.

XII. Haftung

Für Schadenersatzansprüche auf Grund von Mangelschäden und Mangelbeseitigungskosten gelten die Bestimmungen des Punktes XI. sinngemäß.

Der Lieferant haftet IMEX HandelsgesmbH für sämtliche Schäden, welche IMEX HandelsgesmbH aus einer Schlechterfüllung erwachsen, hält uns von allen Schäden und deren Folgen gänzlich schad- und klaglos, die dritte Personen auf Grund eines im Haftungsbereich des Lieferanten liegenden Umstands gegen IMEX HandelsgesmbH geltend machen und übernimmt in diesem Umfang volle Haftung.

Darüber hinaus ist der Lieferant im vollen Umfang haftpflichtig im Rahmen des geltenden Produkthaftungsgesetzes. Dem Lieferanten ist das Verschulden seiner Zulieferanten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Insbesondere für Produktfehler hat der Lieferant verschuldensunabhängig einzustehen, wenn und soweit das Gesetz dies vorsieht.

Auf Verlangen von IMEX HandelsgesmbH hat der Lieferant eine dem Umfang und den möglichen Haftungsfolgen entsprechende Schadenversicherung in ausreichender Höhe mit der Auftragsübernahme nachzuweisen. Sollte der Lieferant den Nachweis nicht erbringen, so steht IMEX HandelsgesmbH das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Eine Haftung der IMEX HandelsgesmbH gegenüber dem Lieferanten aus welchem Rechtsgrund auch immer wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

XIII. Schutzrechte Dritter/ Geistiges Eigentum

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche von ihm erbrachten Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Gleichgültig, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, stellt der Lieferant uns und unseren Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

Der Lieferant ist verpflichtet, IMEX HandelsgesmbH und dessen Kunden bei der Abwehr etwaiger Schutzrechtsansprüche Dritter bestmöglich zu unterstützen.

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, technische Unterlagen, Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl., die zur Ausführung der Bestellung von uns überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben der IMEX HandelsgesmbH angefertigten Zeichnungen dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf Verlangen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Der Lieferant haftet für jeglichen Schaden, der uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwächst.

XIV. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus unserer Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, Herstellungsmethoden, über derzeitige und zukünftige Entwicklungsvorhaben, Kundendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten der IMEX HandelsgesmbH.

Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen geheim zu halten (siehe auch Punkt XIII.). Die darauf bezüglichen Arbeiten sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten und Geschäftsgeheimnisse schließt auch die Überbindung dieser Verpflichtung an sämtliche Personen im Einflussbereich des Lieferanten

ein, die damit in Berührung kommen und besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt weiter.

Der Lieferant verpflichtet sich keine direkten Geschäfte über die von uns angebotenen Leistungen mit Kunden der IMEX HandelsgesmbH abzuschließen, denen gegenüber er von uns zur Vertragserfüllung herangezogen wird oder wurde.

XV. Datenschutz

Die vom Lieferanten bekanntgegebenen Daten werden von uns unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften (DSG, DSGVO und TKG) verarbeitet. Wir bitten Details zur Datenverwendung der auf unserer Website www.imex.at abrufbaren Datenschutzerklärung zu entnehmen.

XVI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Der Lieferant und wir verpflichten uns bereits jetzt gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

XVII. Allgemeines

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Korneuburg.

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, mit der die Schriftform abbedungen werden soll.

Änderungen des Namens, der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Lieferant uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Sprachliche Formulierungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.